

Jan Schneider

Cloud, Big Data & Co. – das große Datenwandern und seine Auswirkungen auf Anbieter und Anwender

Die großflächige Datenhaltung in externen Rechenzentren definiert Möglichkeiten und Anforderungen der Datenverarbeitung zunehmend neu. Im Zeitalter der Digitalisierung haben die Herausforderungen für Anbieter und Anwender erst begonnen.

Schon vor Jahren ging es los mit dem großen Datenwandern: Zunächst fast unmerklich im Rahmen des „Application Services Providing“, später unter der Bezeichnung „Software as a Service“. Schließlich dann der Durchbruch des „Cloud Computing“. Erst Hype, dann Trend, mittlerweile für viele Unternehmen eine Selbstverständlichkeit.

Gemeinsam ist diesen Technologien, dass wichtige Anwendungen und Daten nicht mehr bei und vom Unternehmen selbst betrieben, gespeichert bzw. verarbeitet werden, sondern im Rechenzentrum eines Dritten. Was früher häufig als (auch vertraglich) individualisiertes Outsourcing-Projekt durchgeführt wurde, wird nun zunehmend in standardisierter Form betrieben. Insbesondere diese Standardisierung ermöglicht den Betrieb und die Verarbeitung von Anwendungen und Daten „in der Cloud“ dort, wo früher ein individuelles Outsourcing wirtschaftlich kaum Sinn machte.

Die Herausforderungen sind noch da – und sie werden komplexer

Die Verlagerung von Anwendungen und Daten in fremde Rechenzentren führte in den Anfangstagen des Cloud Computing zu reichlich Bedenken unter Juristen und Datenschützern. Sind die Daten in der Cloud denn ausreichend sicher? Wem gehören die in der Wolke erzeugten Daten überhaupt? Und lässt sich das Cloud Computing mit den Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit vollständig in Einklang bringen?

Mittlerweile haben sich für diese Bedenken weithin praktikable Lösungen etabliert. Doch die Chancen, Risiken und Herausforderungen der externen Datenverarbeitung bestehen fort. Auslagernde Unternehmen sind nach wie vor in der Pflicht, sorgfältig zu prüfen, ob sich die Verlagerung von Anwendungen und Daten in die Wolke mit den Anforderungen und Zielen des Unternehmens ebenso vereinbaren lässt, wie mit dem gesetzlichen Datenschutz. Die herannahende Datenschutz-Grundverordnung (vgl. den Beitrag auf Seite 8)

zwingt die Cloud-Anbieter und ihre Kunden derzeit zudem zur vertieften Betrachtung und Neuregelung einiger dieser Aspekte.

Mit der zunehmenden Konzentration von Datenmengen in Rechenzentren wurde auch das nächste Kapitel eingeläutet: Der Begriff „Big Data“ steht, kurz gesagt, für digitale Technologien zum Umgang mit großen Datenmengen. Derzeit lässt sich wohl nur erahnen, welche weitreichenden Auswirkungen die massenweise Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichsten Quellen (z. B. aus Social Media, Smartphones und Wearables, Autos und Smart Home-Produkten) in den kommenden Jahren (auch) auf das Geschäftsleben haben wird. Doch ist es höchste Zeit, sich damit zu befassen.

erfolgreich nutzbar sein, wenn sie mit den datenschutzgesetzlichen Anforderungen im Einklang steht.

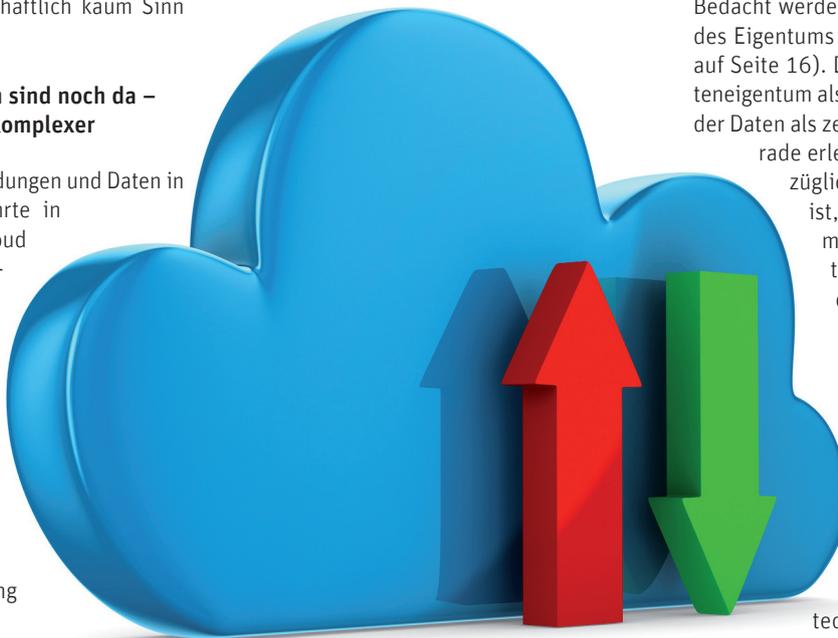
Der Lösungsansatz beginnt mit der wichtigen Frage, inwieweit dem Datenschutz unterliegende Personendaten betroffen sind, oder lediglich sonstige Daten (z. B. Maschinendaten). Je nach beabsichtigter Verwendung der Big Data-Lösung lassen sich betroffene Personendaten gegebenenfalls per Anonymisierung oder Pseudonymisierung aus dem Anwendungsbereich der Datenschutzgesetze herausnehmen. Andernfalls ist häufig – auch juristische – Kreativität geboten, um die Big Data-Anwendung mit dem gesetzlichen Datenschutz in Einklang zu bringen. Wer diesen Umstand bereits im Rahmen der Produktkonzeption beachtet, legt maßgeblich den Grundstein für eine am Markt erfolgreiche Big Data-Anwendung.

Bedacht werden sollte zudem die heikle Frage des Eigentums an den Daten (vgl. den Beitrag auf Seite 16). Denn unser Recht kennt ein Dateneigentum als solches nicht – was den Schutz der Daten als zentrales Wirtschaftsgut nicht gerade erleichtert. Wenn auch die diesbezügliche Diskussion derzeit im Fluss ist, so lässt sich das Thema manchmal über die „technische“ Gestaltung der Big Data-Anwendung oder über deren vertragliches Nutzungsmodell entschärfen oder gar lösen.

Im Bereich Big Data sind also schon frühzeitig in der Produktentwicklung technisches und juristisches Gestaltungsgeschick gefragt. Aber auch das nutzende Unternehmen sollte prüfen, und bei Bedarf mittels technischer oder vertraglicher

Maßnahmen absichern, dass die Hoheit über die eigenen Daten auch bei Verwendung der jeweiligen Big Data-Anwendung ausreichend gesichert ist.

All das sind Herausforderungen, denen sich Anbieter- und Anwenderunternehmen zukünftig stellen werden müssen. Die gute Nachricht dabei ist, dass sich bisher für nahezu jede (rechtliche) Herausforderung des Datenschutzes früher oder später eine praktikable Lösung gefunden und am Markt etabliert hat. Man darf also zuversichtlich sein. ◀



Das Recht schon bei der Entwicklung von Big Data-Anwendungen mitdenken

Wer Daten zusammenführen und Big Data-Anwendungen gestalten, anbieten oder nutzen möchte, der sollte sich das Stichwort Datenschutz weit oben in die Agenda schreiben. Denn jede Big Data-Technologie wird – jedenfalls hierzulande und in Europa – nur dann